

Satzung für den gemeinnützigen rechtsfähigen Verein „Förderverein Schwimmbad Waggum (e.V.)“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmbad Waggum e.V.“.
Sitz des Vereins ist Braunschweig-Waggum.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. finanzielle Unterstützung des DLRG, damit die Badeaufsicht im Freibad Waggum gesichert ist,
2. finanzielle Unterstützung von schwimmsportlichen Veranstaltungen und Übungen im Freibad Waggum, u.a. auch finanzielle Unterstützung von örtlichen Vereinen bei Durchführung dieser Veranstaltungen sowie der notwendigen Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Waggumer Sommerbades.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit der Zwecksetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, wie sie in §§ 51 bis 68 Abgabenordnung niedergelegt sind. Der Verein ist selbstlos. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und dem ersten Beitrag.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch mit deren Auflösung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungserklärung muss dem Vorstand des Vereins bis zum 30. September des entsprechenden Kalenderjahres zugegangen sein.

Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Zweck des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich eine Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei einem späteren Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr in der Höhe des Jahresbeitrages vollständig erhoben.

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat zu der Jahreshauptversammlung der Mitglieder einen Bericht abzugeben.

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder einen Bericht abgeben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- (1) Vorsitzende(r)
- (2) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- (3) Schatzmeister(in)
- (4) Schriftführer(in)
- (5) Beisitzern/innen

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister(in). Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bei einem früheren Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit keine anderen Mehrheiten in dieser Satzung vereinbart sind.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist jedoch auch dann einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung als Brief oder Email oder in anderer Textform ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich beim Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens sechs Tage vor der Versammlung eingereicht werden und am Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand vor Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung erfolgt jeweils mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, der Vorstandsmitglied sein muss, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen oder seine Mitglieder abzurufen, die Kassenprüfer zu wählen und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und den Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Förderrichtlinien, die Höhe der Vereinsbeiträge und über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verwendung der Einkünfte

- (1) Die Einkünfte und das Vermögen des Fördervereins dürfen nur für die unter §2 genannten Zwecke sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten ausgegeben werden.
- (2) Über die ausschließliche und unmittelbare Verwendung der Einkünfte im Sinne der Zwecke des Fördervereins nach § 2 entscheidet der Vorstand.
- (3) Die angeschafften und gespendeten Sachwerte bleiben Eigentum des Fördervereins.

§ 11 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungsanträge oder der Antrag auf Auflösung des Vereins als besondere Tagesordnungspunkte der Einladungen zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige Vereine oder Gemeinschaften. Dazu verfasst der Vorstand Vorschläge, über die auf der Mitgliederversammlung vor Auflösung mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird. Berücksichtigt werden sollen vor allem gemeinnützige Vereine oder Gemeinschaften im Sinne der Satzung des Fördervereins oder gemeinnützige Zwecke in den Stadtteilen Bienrode, Waggum, Bevenrode.

Braunschweig-Waggum, 06. März 2013



Prof. Dr. Gert Bikker, 1. Vorsitzender



Heike Nieß, Schriftführerin